

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kälte Eckert GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Verkäufer drei Wochen gebunden, soweit nicht in dem Angebot eine andere Bindefrist angegeben ist.

2. Alle von uns erstellten Unterlagen, z.B. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Der Verkäufer darf die Unterlagen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss oder benötigt der Verkäufer die Unterlagen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr, sind diese Unterlagen unverzüglich auf Verlangen an uns zurückzusenden. Vom Verkäufer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

III. Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben unsere angegebene Bestellnummer auszuweisen.

2. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist beziehungsweise das Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

2. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Verkäufer für jede vollendete Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 1 %, maximal 5 %, des

jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

V. Gewährleistung/Haftung

1. Wir sind bei Anlieferung der Ware lediglich verpflichtet, die Vertragsgegenstände hinsichtlich der Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen. Im Übrigen ist die Obliegenheit von uns, die Vertragsgegenstände zu untersuchen und Mängel anzuzeigen darauf beschränkt, die Mängelanzeigen unserer Kunden innerhalb eines Monats an den Auftragnehmer weiterzuleiten. Weitergehende Untersuchungs- und Rümpflichten bestehen unsererseits nicht. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Verkäufer erfolgt.

2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Bei Gefahr in Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. Für diese Fälle verzichtet der Verkäufer auf vorherige Mängelanzeige. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Verkäufer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

3. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Qualität und Mangelfreiheit der Ware sowie für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften auf die Dauer von 36 Monaten ab Wareneingang bzw. nach Abnahme von Werken. Für Leistungen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

4. Der Verkäufer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

VI. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz/Ersatzteile

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. Diese Haftungsfreistellung gilt auch für eventuell von uns an unsere Kunden zu zahlende Vertragsstrafen

2. Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i. S. v. Abschnitt VI. Ziff. 1. eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten

(die Höhe der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehend gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt. Der Verkäufer wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice und eine Bestätigung der Versicherung über das Bestehen des Versicherungsschutzes zusenden.

4. Werden wir von Dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährungsfrist für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, höchstens jedoch nach zehn Jahren ab Ablieferung der Sache.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Verkäufer, mit oder nach Ablauf der vorgenannten 2 Jahre die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

VII. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß weiter mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien bemüht sein werden, die unwirksame Bestimmung derart zu ersetzen, dass der Zweck des Vertrages möglichst weitgehend erreicht wird. Die Parteien trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Für alle Leistungen, auch für grenzüberschreitende, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

4. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.